

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 25.03.2022

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 1251202188

## Vereinsdaten

Name Verein zur Förderung des österreichischen Aktionsbündnisses für Frieden, aktive Neutralität und Gewaltfreiheit (kurz Förderverein AbFaNG)  
Sitz Wien (Wien)  
c/o Naturschutzverband  
Zustellanschrift 1070 Wien, Museumsplatz 1/13  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 26.11.2019  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der/die Vorsitzende ist VertreterIn des Vereins nach außen. Den Verein verpflichtende schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der/dem Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied, sofern sie finanzielle Belange betreffen, von der/dem Vorsitzenden und der/dem KassierIn gemeinsam zu unterfertigen. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden und der/des KassierIn deren StellvertreterInnen.

## Organschaftliche Vertreter

### Vorsitzender

Vertretungsbefugnis 17.02.2022 - unbestimmt (Funktionsperiode)  
Familiename Kofler  
Vorname Gerhard  
Titel (vorang.) Ing.  
Titel (nachg.)

### Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 17.02.2022 - unbestimmt (Funktionsperiode)  
Familiename Degischer  
Vorname Peter  
Titel (vorang.) DI Dr.  
Titel (nachg.)

### Kassier

Vertretungsbefugnis 17.02.2022 - unbestimmt (Funktionsperiode)  
Familiename Düringer  
Vorname Peter  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Freitag 25. März 2022 \ 18:10:45**